

**Volker Heydt:**  
**Zur rechtlichen Situation  
der Deutschen im  
aktiven oder früheren  
Dienst der EU-Institutionen**

Informationsveranstaltung der FFPE  
Dienstag, 27. April 2018  
Gebäude LOI 102, Auditorium

# Übersicht

- Statusfragen (StAng, Wahlrecht, Namensrecht)
- Einkommensteuer, insbes. PPI
- Erbrecht
- ErbStR (einschl. Schenkungen)

# Statusfragen

Trend vom Personal- zum Territorialprinzip

- Staatsangehörigkeit: ius sanguinis gilt für Auslandsdeutsche nur noch begrenzt, ius soli im Vormarsch; Doppelstaater
- Wahlrecht  
weltweit strikt an StAng gebunden  
(Beschränkungen für Auslandsdeutsche)  
optionale Lockerung beim EP und kommunalen Wahlrecht

# Statusfragen

- Name: rechtlich maßgebend das Heimatrecht (wie im deutschen Pass eingetragen), belgische Praxis oft unrichtig (u.a. bei carte de séjour - kein Reisedokument!)
- Wohnsitz: eine Anmeldung in D führt zwar zu einem melderechtlich 1. Wohnsitz, hat aber keine steuerliche Bedeutung (z.B. Fahren mit ausl. Kennzeichen nicht verboten)

# Steuerfragen - ESt

- Einkommensbesteuerung universell weitgehend nach Territorialitätsprinzip unabhängig von Staatsangehörigkeit (nur USA erheben weltweit Steuer auf ihre Staatsangehörigen, selbst wenn diese im Gastland Steuern zahlen)
- In (bilateralen) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden Steuerhoheiten abgegrenzt

# Steuerfragen - PPI

- Sonderregeln im Protokoll über Vorrechte und Befreiungen für EU-Personal Art. 11, 12, 13
- Gehälter und Pensionen unterliegen der EU-Steuer (VO 260/68) und sind deshalb von nationalen Steuern befreit (Art. 12 PPI) – funktionales DBA
- Modifiziert erstreckt auf EP-Abgeordnete (Art. 12 AbgStatut) und freiberufl. Dolmetscher
- Gilt nicht für die MdEP-Assistenten, auch nicht für entsandte nationale Experten (END)

# Steuerfragen - PPI

- Anders als in DBA üblich und wie von der OECD empfohlen, gilt – bisher jedenfalls - auch kein sog. Progressionsvorbehalt (EuGH-Urt. 6/60 – Humblet), so dass die Höhe der EU-Bezüge **für die Finanzämter** ohne Bedeutung sind
- Progressionsvorbehalt im AbgStatut ausdrücklich vorgesehen, sogar nationale Besteuerung erlaubt, wenn keine DB entsteht

# PPI: Steuerlicher Wohnsitz bleibt D

- Steuerlicher Wohnsitz – für ESt, VSt, ErbSt - wird durch Aufnahme der Tätigkeit als EU-Beamter nicht verändert (Art. 13 PPI) mit der Folge unbeschränkter Steuerpflicht  
– **bis zum Ausscheiden unveränderbar**
- Beim Ausscheiden und Verbleib in Belgien Wechsel der Steuerpflicht über Nacht (ohne tatsächlichen Wohnsitzwechsel!)
- Gilt auch für Ehegatten und Kinder, **soweit nicht berufstätig**

# ESt- und ErbSt-Pflicht in D

- unbeschränkte ESt-Pflicht in Deutschland, d.h. weltweites Einkommen – **mit der bedeutenden Ausnahme der EU-Bezüge** – ist in D steuerpflichtig (weitere Ausnahmen evtl. durch DBA, aber immer mit Progressionsvorb.)
- Ebenso wird erbschaft- und schenkung-steuerlich ein fiktiver Wohnsitz in D zugrunde gelegt, der tatsächliche belgische irrelevant
- Rentner: beschränkt steuerpflichtig in D, keine unbeschr. Steuerpflicht (§ 1a EstG) auf Antrag

# Pflicht zur Abgabe einer ESt-Erklärung

- Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer jährl. ESt-Erklärung verpflichtet, wenn konkrete Steuerpflicht entsteht
- Zuständig: falls kein (Zweit-)Wohnsitz mehr besteht, Finanzamt des letzten deutschen Wohnsitzes (nicht etwa das Bundeszentralamt für Steuern)
- FA Neubrandenburg für Rentner im Ausland, die keine deutschen VuV-Einkünfte haben

# konkrete Steuerpflicht

- Jährlicher Grundfreibetrag 9000 €, dazu ggfs. Sparer-Pauschbetrag 801 €,
- Bei Ehegatten – nur falls beide unbeschränkt steuerpflichtig in D sind, also der **Partner in B nicht arbeitet** – verdoppeln sich die Beträge
- Kein Grundfreibetrag für deutsche EU-Pensionäre mit Wohnsitz in B

# Ehegatten-Splitting

- Nur möglich, wenn beide Ehepartner in D unbeschränkt steuerpflichtig sind und zusammenveranlagt werden, sonst Besteuerung wie Ledige
- wenn Ehepartner in B (oder auch sonstwo außerhalb D) arbeitet, ist er in D nicht unbeschränkt steuerpflichtig

# steuerpflichtige Einkünfte

Vor allem passive Einkünfte:

- Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden)
- Lizenzgebühren
- Mieteinkünfte
- Renten

Wenn alles in D, allein deutsche Steuer (ggfs. Abgeltungsteuer)

Wenn grenzüberschreitend, evtl. auch ausländ. Steuer

# Zinsen

- In D gezahlte Zinsen: Banken erheben Abgeltungsteuer 25%+ Soli, Privatzinsen zu erklären; ggfs. Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungsbescheinigung
- In B gezahlte Zinsen : in D zu erklären, B informiert D im Rahmen des europäischen Informationsaustausches und vice versa
- Bei belg.Banken: Klarstellung der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht

# Dividenden

- Deutsche Dividenden: Abgeltungsteuer 25% + Soli, ggfs. Freistellungsauftrag
- Ausländ. Dividenden: Quellensteuer des ausld. Staates gemäß DBA (B: 15%), Bruttodividende in D zu erklären, falls nicht bei dt. Kreditinstitut gehalten, ausld. Steuer wird auf dt. Steuer angerechnet (nicht erstattet!)

# Mieteinkünfte

- Im Belegenheitsstaat steuerpflichtig, belgische Mieteinkünfte in Deutschland ESt-befreit, aber wegen Progressionsvorbehalts in der Steuererklärung anzugeben.
- Ermittlung der Einkünfte nach nationalem Steuerrecht (insbes. Abschreibungen, Hypothekenzinsen usw.)

# Steuerliche Abzüge in D

- Kein Abzug unserer Pensionskassen- und Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben in Deutschland
- EU-Beamte erhalten einen 10%igen pauschalen Abzug von der Bemessungsgrundlage als Werbungskosten und Sonderausgaben, daher z.B. Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (auch abgegolten durch Auslandszulage) oder Fahrten zur Arbeitsstätte in D nicht absetzbar

# Unterhaltsleistungen

- Im Rahmen der EU-Steuer gibt es keinerlei Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen
- Wer als geschiedener oder getrennt lebender EU-Beamter Unterhaltsleistungen erbringt, kann diese aber von seinen **deutschen** stpfl. Einkünften als Sonderausgaben abziehen, wenn der Empfänger sie nachweislich versteuert
- In B sind empfangene Unterhaltsleistungen zu 80 % steuerpflichtig, in D nur, wenn Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden soll

Wichtig gewordene Frage:

:

**Haben Sie schon ein  
Testament gemacht?**

# Erbrecht

- Anwendbares Recht (VO 650/2012): Recht des Wohnortstaates, Ausländern können – in Form eines Testaments – für ihr heimatliches Erbrecht (nicht für das Steuerrecht) optieren
- Testament – gemeinsames (Berliner)  
Testament muss in B zwar anerkannt werden, wg. erneuter Besteuerung aber unvorteilhaft
- Zweisprachige Abfassung empfehlenswert, um beglaubigte Übersetzung zu vermeiden

# Belgisches Erbrecht

Wenn kein Testament: belgisches Erbrecht  
(*ab 1. Sept 2018 wichtige Änderungen*)

- *Pflichtteil – parts réservataires (für Kinder reduziert, Ehegatten, fällt für Eltern ganz weg, werden zu Geldansprüchen)*
- Erben des Nachlasses sind immer die Kinder  
Überlebender Ehepartner nur Nießbrauch,
-

# ErbSt D

- Große Freibeträge für Ehegatten und Kinder, (500000 bzw. je Kind 400000) für andere 20.000 €
- Zusammenfassung mit Vorschenkungen der letzten 10 Jahre
- Lebensversicherung
- Ausl. ErbSt wird kraft nationaler Vorschrift in D teilweise angerechnet (aber nicht für ausländische Konten oder Depots!)

# ErbSt Belgien

- Für aktive Beamte nur hinsichtlich belgischer Immobilien anwendbar
- Regionalisiert: 3 Systeme
- Keine ErbSt in B auf Erwerb eines Nachlasses von einem Ausländer (z.B. von den Eltern)
- Keine Freibeträge, aber ErbSt-freier Erwerb des gemeinsam bewohnten Hauses durch Ehegatten

# ErbSt Belgien

- In fläm. Region getrennt nach Immobilien und Fahrnis
- Lebensversicherung
- Relativ günstige Tarife für Erbschaften in direkter Linie und zw. Ehegatten
- Hohe Steuersätze außer für Ehegatten und Kinder (unterschiedlich nach Region)
- Duo-Legs

# Schenkungen D

- In Deutschland werden Schenkungen wie vorgezogene Erbschaftsteuer besteuert (also hohe Freibeträge, bei der Erbschaft dann entsprechend weniger verfügbar)
- Zehnjahresfrist

# Schenkungen B

In Belgien regionalisierte Besteuerung:

- für mobiles Vermögen  
Registrierungsteuer (Bxl, Wallonie),  
Schenkungsteuer (Flandern) 3% für  
Abkömmlinge 7% für sonstige
- Dreijahresfrist
- Für Immobilien die übliche  
Registrierungsteuer (in Bxl. derzeit 10%)

**Danke  
für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Noch Fragen?**

**Volker Heydt**

Rechtsanwalt (RAK Hamburg)

Mobil: **+32 486 723300**

e-mail: **[rechtsanwalt@volker-heydt.eu](mailto:rechtsanwalt@volker-heydt.eu)**